

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung wodurch der vormalige Impost auf ausgehende Wolle, auf 6 Jahre von Michaelis 1787 bis 1793 eingeführet wird : Vom Dato Schwerin, den 27sten August 1787.

[Schwerin]: bey W. Bärensprung, [1787?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875649726>

Druck Freier  Zugang



Des
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
Friederich Franz,
von Gottes Gnaden
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Patent = Verordnung

wodurch der
vormalige Impost auf ausgehende Wolle,
auf 6 Jahre
von Michaelis 1787 bis 1793
eingeführet wird.

Vom Dato Schwerin, den 27sten August 1787.

Gedruckt bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4068. (49.)¹

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be in a historical script.



Additional handwritten text, possibly bleed-through, located below the stamp. The text is very faint and illegible.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date. It appears to be "Nr. 1000 (1777)".

Wir Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Machen, respective mit Entbietung Unserer gnädigsten Grusses, hiemit gemeinkündig, daß Wir, in Folge Unserer Landtags-Propositionen von 1785 und 1786 und der solcherhalb abgegebenen beistimmigen unterthänigsten Erklärungen Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, zu Beförderung des Woll-Manufactur-Wesens in Unsern Landen, den vormaligen, für die Jahre von 1766 bis 1772 bewilligten und erhobenen, Woll-Z impost, und zwar nunmehr zu 2 fl. für jeden Stein, den Stein um der Ungleichheit des Gewichts willen durchgehends zu eilf Pfund gerechnet, in auswärtige Provinzen und Städte, zu Wasser oder zu Lande ausgehender rohen Wolle, vor der Hand auf Sechs Jahre, von Michaelis dieses Jahrs 1787 bis dahin 1793 wieder eingeführt haben; Wobey es sich denn von selbst versteht, daß dieser auf sechs Jahre bewilligte Z impost mit dem Ablauf solcher Jahre ohne weitere Verordnung aufhöre, es wäre denn, daß Unsere getreue Ritter- und Landschaft, bey befundenem guten Aufnehmen der

Woll-

Woll-Arbeiten in Unsern Landen, die Verlängerung solcher Auf-
lage, wie auf solchen Fall Wir gnädigst Uns zu ihnen versehen,
bewilligen mögten.

Wie nun solchemnach in dem gedachten Zeitraum von Mi-
chaelis 1787 bis dahin 1793 kein Einheimischer oder Fremder, wes
Standes oder Wesens er seyn möge, bey Strafe der Confiscation
der zu exportirenden Wolle, sich zu unterstehen hat, Wolle aus
Unsern Herzoglichen Landen auswärts, es sey zu Wasser oder zu
Lande, wegzubringen, bevor, außer der gewöhnlichen Steuer, auch
der obberordnete Impost von 2 fl. für jeden Stein der Wolle,
zu Rostock auf Unserer Accise-Stube, sonst aber auf Unsern
Steuer-Stuben, nach der Art und Weise wie vormals während
des Zeitraums von 1766 bis 1772, von dem Käufer der Wolle
entrichtet und erhoben worden; Also befehlen Wir Unserer ver-
ordneten Steuer-Commission, wie auch Unserm Accise-Rath in
Rostock hiemit gnädigst, in Zeiten die Verfügung zu machen, daß
von instehendem Michaelis an, solcher Impost, neben der gewöhn-
lichen Steuer, von Unsern gesamten Steuerstuben und respective
von Unsern Rostockschen Accise-Bedienten, mit gebührender Auf-
merksamkeit und Sorgfalt wahrgenommen, jedoch mit den zu
Unserer Renterey gehenden Steuer- und Accise-Geldern nicht
vermenget, sondern besonders specificiret werde. Wornach sich
ein jeder zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und
Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 27sten Au-
gust 1787.

Friederich Franz S. J. M.



St. W. von Dewitz.

